

3135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird

Im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend eine Novellierung des Kreditwesengesetzes wurde u.a. die Möglichkeit geschaffen, daß Sparkassen in zu diesem Zweck gegründete Aktiengesellschaften eingebracht werden können.

Diese geänderte Rechtslage erfordert die Anpassung verschiedener Bestimmungen des Sparkassengesetzes, wobei zugleich die unveränderte sektorale Zugehörigkeit auch im Falle der Einbringung dadurch sicherzustellen ist, daß Teilbereiche des Sparkassengesetzes auch für Sparkassen Aktiengesellschaften anzuwenden sind.

Sparkassen können derzeit Eigenkapital nur über den versteuerten Gewinn bilden, wenn man von der unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Anrechnung von nachrangigem Kapital auf das haftende Eigenkapital absieht. Dies stellt einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Banken dar. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll den Sparkassen unter Wahrung ihrer Rechtsnatur durch Hereinnahme von Partizipationskapital und Ergänzungskapital ermöglicht werden, ihre Haftkapitalbasis zu erweitern.

Ein weiteres Ziel dieser Novelle ist die Schaffung eines geschäftsführenden Kollegialorgans beim Sparkassen-Prüfungsverband.

Ferner sollen einzelne Bestimmungen des Sparkassengesetzes an das Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, Genossenschaftsrecht) und an das Kreditwesengesetz angepaßt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um den Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsfähigkeit von Sparkassen und des Verlustes der Rechtspersönlichkeit einer übertragenden Sparkasse im Falle der Verschmelzung, die Einberufung des Sparkassenrats auch durch bestimmte Antragsteller, die Erteilung der Gesamtprokura sowie die Voraussetzungen für die Erteilung des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes.

3135 d. B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 06 17

Dipl.-Kfm. H i n t s c h i g
Berichterstatter

K ö p f
Obmann